

Schwand 2
3110 Münsingen
Telefon 031 636 04 50

www.be.ch/wald
wald.voralpen@vol.be.ch

Samuel Bendixen
Telefon 031 633 53 06
samuel.bendixen@vol.be.ch

Münsingen, 8. Mai 2019

Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 20001 „Kiesen“

Gestützt auf Art. 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Art. 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 hat die Waldabteilung Voralpen, unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und Strasseneigentümerinnen und Strasseneigentümern den Waldstrassenplan Nr. 20001 „Kiesen“ in den Gemeinden Kiesen, Oppligen und Brenzikofen ausgearbeitet.



Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Weganlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote. Nach durchgeführter Vernehmlassung und Publikation wird der vorliegende Plan zur Genehmigung beantragt.

- Integrierende Bestandteile bilden:*
- der technische Bericht vom 19. Februar 2018
 - der Waldstrassenplan Nr. 20001 „Kiesen“ vom 24.07.2018
- Publikation und Auflagezeugnis:*
- Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. Februar 2018 bis 24. März 2018.
- Einsprachen:*
- Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- Mitberichte Fachstellen:*
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fachstelle Tiefbau
 - Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), JI, ANF
 - Berner Wirtschaft (beco)
 - Tiefbauamt, OIK II

Die angeschriebenen Fachstellen stimmen dem Waldstrassenplan ausnahmslos zu.

Im Bereich des Waldstrassenplanperimeteres sind bisher keine Fahrverbote nach SVG verfügt worden und damit auch keine aufzuheben.

1. Genehmigung

Gemäss Art. 32 Abs. 4 KWaV wird der Waldstrassenplan Nr. 20001 „Kiesen“ genehmigt.

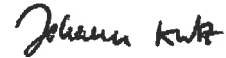
2. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab der Publikation im Amtsblatt an gerechnet bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde eingereicht werden.

3. Bekanntgabe und Inkrafttreten

Bekanntgabe durch Publikation im Amtsblatt. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig.

Waldabteilung Voralpen



Johann Kurtz
Abteilungsleiter

Kopie an (mit Plan)

- Einwohnergemeinden Kiesen, Brenzikofen und Oppligen
- Tiefbauamt, OIK II
- Revierförster N. Gilgen
- KAWA, Bereich Waldrecht (AFR)
- KAWA, Bereich Grundlagen (ohne Plan)